



Protokollauszug vom

26.02.2025

Stadtkanzlei:

Teilrevision Vollzugsverordnung zur Informationsverordnung (VVO InfV) und Inkraftsetzung der Anpassungen der Informationsverordnung (InfV)

IDG-Status: öffentlich

SR.20.678-5

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Vollzugsverordnung zur Informationsverordnung (VVO InfV) wird gemäss Beilage 1 geändert.
2. Die vom Stadtparlament am 16. September 2024 beschlossenen Anpassungen der Informationsverordnung (InfV) werden auf den 1. April 2025 in Kraft gesetzt.
3. Die Änderungen der Vollzugsverordnung zur Informationsverordnung werden auf den 1. April 2025 in Kraft gesetzt.
4. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, Ziffern 1 bis 3 mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren und die Anpassungen der Erlasse nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in der städtischen Rechtsammlung zu veröffentlichen.
5. Die Departemente und die Stadtkanzlei werden beauftragt, bis am 31. März 2025 die für den Entscheid über die Aufnahme in das Verzeichnis und für die Veröffentlichung der Informationen im Verzeichnis verantwortlichen Stellen zu bestimmen.
6. Gegen Ziffern 1 bis 3 dieses Beschlusses kann innert dreissig Tagen ab der amtlichen Publikation schriftlich, begründet und mit Antrag Rekurs beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, erhoben werden.
7. Die Medienmitteilung gemäss Beilage 3 wird genehmigt.

8. Mitteilung an: Stadtparlament (Ratsleitung und Aufsichtskommission); alle Departemente;  
Stadtkanzlei, Rechtskonsulent.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', written over a horizontal line.

A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Das Stadtparlament ergänzte mit Beschluss vom 16. September 2024 die Verordnung betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange (Informationsverordnung, InfV) mit Bestimmungen über die Veröffentlichung von externen Studien, Planungen, Berichten und Gutachten. Es überliess es dem Stadtrat, das Inkrafttreten zu bestimmen. Der Stadtrat sieht es als notwendig an, dazu Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Diese sollen gleichzeitig mit den Anpassungen der Informationsverordnung (InfV) in Kraft treten.

### **2. Teilrevision der Vollzugsverordnung zur Informationsverordnung (VVO InfV)**

Das gemäss dem neuen Artikel 6a InfV zu führende Verzeichnis mit Informationen über extern vergebene Studien, Planungen, Berichte und Gutachten soll auf einer separaten städtischen Internetseite aufgeführt werden (Artikel 19a VVO InfV). Da auch diese Seite mit einer Suchfunktion erschlossen ist, die u.a. eine Filterung nach Departementen erlaubt, ist eine Gliederung der Seite in Unterrubriken nicht notwendig.

Analog zu den Internetseiten der städtischen Behörden, auf welchen deren Beschlüsse in der Reihenfolge ihrer Beschlussdaten in absteigender Reihenfolge (der aktuellste zuoberst) aufgelistet werden (Artikel 1 Absatz 2 VVO InfV), soll das Verzeichnis über die externen Studien, Planungen, Berichte und Gutachten ebenfalls in dieser Art nach Daten gegliedert werden, und zwar nach den Daten des Entscheids über die Aufnahme in das Verzeichnis (Artikel 19a Abs. 2 VVO InfV).

Artikel 6a InfV sieht keine Ausnahmen von der Aufnahme in das Verzeichnis vor. Somit sind alle extern vergebenen Studien, Planungen, Berichte und Gutachten resp. deren Informationen zu erfassen und beim Entscheid über die Aufnahme ins Verzeichnis besteht kein Ermessensspielraum. Der Klarheit halber ist dies explizit festzuhalten. Der entsprechende Entscheid kann formlos gefällt werden (Artikel 19a Abs. 3 VVO InfV). Soll nachvollziehbar sein, von wem und wann der Entscheid getroffen wurde, können die Departemente selbst festlegen, ob und wie (schriftlich, elektronisch, sonstwie) dies dokumentiert werden muss.

Zu regeln ist, wer die zu veröffentlichenden Informationen in das Verzeichnis aufnimmt. Es erweist sich als sinnvoll, diese Verantwortlichkeit dezentral den Departementen und der Stadtkanzlei zuzuweisen (Artikel 19b Absatz 1 VVO InfV), in deren Zuständigkeit die Studien, Planungen, Berichte und Gutachten vergeben wurden. Welche Stelle den Entscheid über die Aufnahme ins Verzeichnis trifft und die Informationen im Verzeichnis veröffentlicht, sollen die Departemente und

die Stadtkanzlei für ihren Zuständigkeitsbereich selbst festlegen, da sie für die Organisation ihrer Bereiche verantwortlich sind (Artikel 19b Absatz 2 VVO InfV).

### **3. Inkraftsetzung**

Da gegen die Anpassungen der Informationsverordnung (InfV) kein Rechtsmittel ergriffen wurde und auch die Referendumsfrist unbenutzt ablief, können sie in Kraft gesetzt werden. In Übereinstimmung mit der Übergangsbestimmung (Art. 19 InfV), gemäss welcher das Verzeichnis die ab dem 1. April 2025 bei der Stadt eingegangenen Studien, Planungen, Berichte und Gutachten enthält, sollen die Anpassungen somit auf den 1. April 2025 in Kraft treten. Die mit vorliegendem Beschluss erlassenen Ergänzungen der Vollzugsverordnung zur Informationsverordnung sind ebenfalls auf den 1. April 2025 in Kraft zu setzen.

### **4. Amtliche Publikation und Aufnahme in städtische Rechtssammlung**

Die Stadtkanzlei ist zu beauftragen, die amtliche Publikation zu veranlassen sowie die Anpassungen der Erlasse nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

### **5. Auftrag an Departemente und Stadtkanzlei**

Die Departemente und die Stadtkanzlei legen die zuständigen Stellen für den Entscheid über die Aufnahme in das Verzeichnis und für die Veröffentlichung der Informationen im Verzeichnis fest (Artikel 19b Absatz 3 VVO InfV). Sinnvollerweise soll dies bis zum Inkrafttreten der Ergänzungen der beiden Erlasse geschehen. Demgemäss werden die Departemente und die Stadtkanzlei beauftragt, bis am 31. März 2025 die verantwortlichen Stellen zu bestimmen.

### **6. Kommunikation**

Die Medienmitteilung gemäss Beilage 3 ist zu genehmigen.

#### **Beilagen:**

1. Ergänzungen der Informationsverordnung (CRS)
2. Ergänzungen der Vollzugsverordnung zur Informationsverordnung (CRS)
3. Medienmitteilung